

## GEDANKEN ZUR ENTWICKLUNG DES FAMILIENRECHTS IN UNGARN

Gábor JOBBÁGYI  
Katholische Universität Pázmány Péter

### 1. Die Entwicklung des Familienrechts bis zum Zeitalter des Sozialismus

#### 1.1. Das ungarische Recht im Mittelalter

Die Jurisdiktion bezüglich der Familie und der Ehe sowie der persönlichen Verhältnisse wurde vom ungarischen Recht des Mittelalters einschließlich der Rechtsetzung, der Rechtsprechung und der Verwaltung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kirche gelassen (kanonisches Recht). Das Tripartitum stellt die Verpflichtung zur Erziehung eines neugeborenen Kindes als eine natürliche Pflicht dar, von der keine gesetzgebende Gewalt entbinden und deren Erfüllung von niemandem verboten werden kann (Vorwort). Die vermögensrechtlichen Beziehungen in Verbindung mit der Familie entstanden durch das Gewohnheitsrecht. Im Tripartitum Werbóczys lassen sich zahlreiche Bestimmungen über vermögensrechtliche Beziehungen innerhalb der Familie finden (Treulohn, Verlobungsgeschenke, Quartalitium usw.). Die Reformation versuchte einen Teil der Regelung von familiären Beziehungen in den Einflussbereich der reformierten Kirche zu übertragen. Dies verursachte Jahrhunderte lang Streitigkeiten und Konflikte z.B. im Zusammenhang mit „Mischehen“ (gemeint sind Eheschließungen von Ehepartnern verschiedener Konfessionen), bzw. bezüglich der Regelung des Religionsbekenntnisses von Kindern aus Mischehen. Man versuchte diese Probleme überwiegend durch königliche Erlässe, z.B. durch das Eherechtspatent von Josef II. zu lösen – ohne Erfolg. Das Gesetz Nr. XX vom Jahre 1848 deklarierte die Gleichberechtigung aller Konfessionen, die sich hieraus ergebenden Konsequenzen in Bezug auf das Eherecht wurden jedoch nicht gezogen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> FRANK, Ignác: *A közigazság törvénye Magyarhonban*. Buda, 1845. 161–177. TÁRKÁNY SZÜCS, Ernő: *Magyar jogi népszokások*. Budapest, Akadémia Kiadó, 2003. 405–499. SIPOS, István – GÁLOS, László: *A katolikus házasság rendszere*. Budapest, Szent István Társulat, 1960. 33–91.

## 1.2. Das bürgerliche Zeitalter

Ab der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts fiel die Rechtsetzung, die Rechtsprechung und die Verwaltung im Eherecht aufgrund der historischen Entwicklung in den Entscheidungsbereich der jeweiligen zuständigen Organe der Kirchen. Als Resultat daraus galten in Ungarn acht verschiedene kirchliche Eherechtsordnungen (wobei in der Zeit des Inkrafttretens des ABGB im Jahre 1852 auch die staatliche Auflösung der Ehe für Nicht-Katholiken bekannt war, Katholiken konnten wegen des Verbotes der Scheidung nur „die Trennung von Tisch und Bett“ beantragen). Dies bezog sich auf das Eheband und auf die persönlichen Verhältnisse der Ehepartner. Die Grundidee der bürgerlichen Eheschließung, wonach die Ehe einen Vertrag darstellt, welcher in bestimmten Fällen aufgelöst werden kann, stellte einen bedeutenden Schritt zur Gleichberechtigung der Frauen hinsichtlich ihrer persönlichen und Vermögensrechte dar. Das Gesetz Nr. XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht, bzw. das Gesetz Nr. XX vom Jahre 1877 über die Regelung von Vormundschaft und Pflegschaft waren Meilensteine auf dem Weg zum europäischen Rechtssystem jener Epoche, gleichwohl haben sie zahlreiche Bestandteile aus dem Gewohnheitsrecht (z.B. das eheliche Vermögensrecht) unangetastet gelassen. Durch das Gesetz Nr. XXXI vom Jahre 1894 wird die obligatorische Zivileheschließung eingeführt – dadurch wird der durch die Kirchen geschlossenen Ehe jedwede staatliche Rechtswirkung aberkannt – und die Auflösung der Ehe aufgrund des sog. „Verschuldensprinzips“ ermöglicht.

### 1.2.1. Die wichtigsten Merkmale des ungarischen bürgerlichen Familienrechts:

- a.) Es betrachtet familiäre Verhältnisse als Bestandteil des Privatrechts;
- b.) Es führt die Ziviltrauung ein, wodurch grundsätzlich die Ehe als eine auf einen Vertrag basierende Verbindung betrachtet wird, die bei Vorliegen bestimmter Gründe durch ein Zivilgericht aufgelöst werden kann;
- c.) Es hält bestimmte Rechte für den „Mann als Familienoberhaupt“ aufrecht, stärkt jedoch auch die Position der Ehefrau im Vergleich zu den vergangenen Epochen;
- d.) Es verwirklicht eine gesetzliche Regulation, übernimmt jedoch zahlreiche Elemente aus dem kanonischen und aus dem Gewohnheitsrecht aus der Praxis der vergangenen Zeiten und strebt dadurch die Rechtskontinuität an.<sup>2</sup>

## 1.3. Die sozialistische Epoche

Das sog. „sozialistische Familienrecht“ brachte nach 1945 wesentliche Änderungen. Die familienrechtliche Rechtsetzung und die Rechtswissenschaft der Sowjetunion – welche faktisch einen Bruch mit dem bürgerlichen Familienrecht und der

<sup>2</sup> SZLADITS, Károly: *Magyar magánjog. Családi jog.* Budapest, Grill Kiadó, 1940. 1–572. NAGY, Domonkos: *Házassági jog és a Kuria gyakorlata.* Budapest, Attila Nyomda, 1940. 1–334.

Rechtsetzung der vergangenen Epochen bedeuteten – übten einen eigenständigen und wesentlichen Einfluss auf die ungarischen Verhältnisse aus. Die ungarische Rechtsetzung und Rechtswissenschaft hat jedoch (z.B. durch die Werke von Endre Nizsalovszky und Emilia Weiss) zahlreiche Eigenheiten und Werte beibehalten können. Als Ergebnis dessen hat sich das ungarische Familienrecht nicht so stark von den europäischen und nationalen Traditionen entfernt wie z.B. das Recht der Sowjetunion.

Das Gesetz Nr. IV vom Jahre 1952 über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft (modifiziert durch das Gesetz Nr. I vom Jahre 1974, durch das Gesetz Nr. I vom Jahre 1986 und durch das Gesetz Nr. XV vom Jahre 1990) stellt die Grundlage unseres heutigen Familienrechts dar, aufgrund dessen die wichtigsten Abweichungen des sozialistischen Familienrechts vom Recht der früheren Epoche wie folgt zusammengefasst werden können:

- a.) Das Familienrecht ist ein selbstständiger Zweig des Rechtssystems;
- b.) Die Ehe stellt keinen Vertrag dar, die Verbindung mit dem Privatrecht (Zivilrecht) wird geschmälert;
- c.) Das Recht zur Auflösung der Ehe wird wesentlich vereinfacht;
- d.) Frauen werden in den familiären Verhältnissen durch die Aufhebung der Macht des Familienoberhauptes gleichberechtigt. (Es entsteht zwangsläufig das Familienmodell mit zwei Erwerbstätigen, welches die Belastung der Frauen in Wirklichkeit erhöht hat.)
- e.) Es erfolgt ein fast vollkommener Bruch mit den moralischen und gewohnheitsrechtlichen Grundlagen der vergangenen Epoche, wodurch das Gewicht des positiven Rechts in diesem Bereich stark zunahm.

Die in der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts vollzogenen wesentlichen Änderungen in der Rechtsetzung der bürgerlichen Rechtsstaaten, infolge deren das Recht zur Auflösung der Ehe wesentlich vereinfacht und erleichtert, die Gleichberechtigung der Frauen und der Schutz der Rechte von Kindern bewirkt wurde, können nicht außer Acht gelassen werden

Diese Prozesse gingen bedauerlicherweise mit dem Phänomen einher, dass die Anzahl von geschiedenen Ehen, von alleinerziehenden Elternteilen und von Lebensgemeinschaften sprunghaft erhöht wurde und dadurch die Zahl von Kindern, die bei einer alleinerziehenden Person oder in gemischten Familien (Patchworkfamilien) aufwachsen, gewaltig angestiegen ist. Die zunehmende Auflösung der Familien ist ein typischer Prozess der entwickelten Länder des XX. Jahrhunderts, gleichwohl ein außerordentlich schädigendes Sozialphänomen. Der Grund der Krise ist, dass die Auflockerung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei einem bedeutenden Teil der Gesellschaft mit der Auflösung der Moral einherging.

#### 1.4. Staatliche Familienpolitik in der sozialistischen Ära und nach 1990 Auswirkungen der Politik auf die Situation der Familien<sup>3</sup>

Die vorab analysierten Änderungen der Rechtsnormen in der sozialistischen Zeit förderten die bewusst familien-, Kindes- und lebensfeindliche Politik des Staates. Diese Tatsache wird dadurch belegt, dass das Wachstum des Lebensniveaus im Parteistaat sowohl auf familiärer als auch auf gesellschaftlicher Ebene hieraufbasierte. Setzt man das heutige Existenzminimum (HUF 20.000) an und veranschlagt die für jeweils ein Kind anfallenden sozialen, Schulungs- und gesundheitlichen Ausgaben pro Monat mit etwa derselben Summe, so belaufen sich die Kosten für die Erziehung eines Kindes auf etwa HUF 500.000,- pro Jahr. In 18 Jahren wächst diese Summe auf HUF 9.000.000 an. Wenn diese Zahl mit dem in 35 Jahren entstandenen Geburtenminus von 2.000.000 Personen multipliziert wird, kommt man auf die Summe von HUF 18.000 Milliarden. Somit wurde mit der demographischen Katastrophe für die ungarische Gesellschaft und die ungarischen Familien eine Ausgaben-Einsparung in horrendem Ausmaß erzielt. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die erwähnte Einsparung an den Ausgaben in Höhe von HUF 18.000 Milliarden eine tief unten angesiedelte Größe darstellt (der demografische Verlust beträgt mehr als 2.000.000 Personen, mit den Daten anderer Länder verglichen: hunderttausende Frauen wurden durch die Schwangerschaftsabbrüche und Empfängnisverhütung unfruchtbar oder sie erlitten ständig Fehlgeburten auch die nicht geborenen Kinder hätten Nachkommen haben können, usw.) und die Erziehungskosten des Großteils der Kinder lagen höher als das Existenzminimum.

- a.) In den vergangenen Jahrzehnten wurden den ungarischen Staatsbürgern die politischen und menschlichen Rechte aberkannt; als Ersatz haben sie das „Recht“ zur sexuellen Freizügigkeit erhalten. Zu unverantwortlichen und freien Geschlechtskontakten ist es unbedingt erforderlich, sich „ungewolltem“ Nachwuchs einfach entledigen zu können. Daher kann Kinderlosigkeit als wesentlicher Faktor der Verbesserung der politischen Stimmung und als Ersatz betrachtet werden.
- b.) Die Familie stellt in einer jeden Gesellschaft eine menschliche-gemeinschaftliche-wirtschaftliche Einheit dar (sie ist eine „Gerillabasis“, wie Gábor Czakó formuliert). Es stand im Interesse der totalitären Staatsgewalt, keine „Gerillabasen“, sondern möglichst viele isolierte, außerhalb familiärer Bande lebende Menschen untertan zu haben. Die Zerstörung der Familie war somit ebenfalls ein grundsätzliches politisches Ziel.

<sup>3</sup> A *Családjogi Törvény*. Budapest, KJK, 1955. 5–462. *Polgári jog. Családjog*. Budapest, HVG-Orac, 1953–1977. 1–394. CSIKY, Ottó – FILÓ, Erika: *Magyar családjog*. Budapest, HVG-Orac, 2003. 5–395.

## 2. Welche waren die Mittel der Politik?

### 2.1. Rechtliche Mittel

- a.) Privilegierter Status des kinderlosen Ehepartners beim Erbfall (der Ehepartner ist der einzige Erbe, sofern es keine Kinder gibt);
- b.) Begünstigte Position der Alleinlebenden (z.B. Witwenrente, Nießbrauchrecht für den überlebenden Ehepartner);
- c.) Abschaffung der der Stabilität der Ehe dienenden Institutionen (z.B. Verlobung, Mitgift);
- d.) Außerordentliche Vereinfachung der Scheidungsbedingungen;
- e.) Außerordentliche Erschwerung der Familiengründung, der Schaffung eines Zuhauses und der Sorge für Nachwuchs für junge Leute;
- f.) Außerordentliche rechtliche Erleichterung des Zugriffs auf die Empfängnisverhütung und den Schwangerschaftsabbruch.

### 2.2. Die Eigenheiten des Finanzsystems

In Ungarn konnte im Falle der Mehrheit der Familien nicht über ein „Familienunterstützungssystem“ gesprochen werden. Die Wirtschaftspolitik der vergangenen Jahrzehnte bewirkte einen beispiellos hohen Einkommensentzug von den Familien, von dem nur ein Teil zurückgegeben wurde (dies nannte man Familienunterstützung!). Wenn man aufgrund der Mehrheit der Familien eine Bilanz zieht, kann man feststellen, dass die Abzüge um Größenordnungen höher lagen als die Zuschüsse. Dazu gehören folgende Faktoren:

- a.) Es wurde in diesen Jahrzehnten keine die Anzahl der unterhaltenen Personen berücksichtigende Familienbesteuerung geschaffen;
- b.) Der Familienzuschuss deckte nur einen Bruchteil der wirklichen Unterhaltskosten;
- c.) Es existierte kein, die Familiengründung und den Nachwuchs junger Leute wirklich unterstützendes Kreditsystem;
- d.) Es existierten keine, die Familien unterstützenden gesonderten finanziellen Fonds.

### 2.3. Das vollkommene Fehlen des Schutzes von Leibesfrucht und Leben

In den vier Jahrzehnten existierten keine Schutzzentren für Familie und Leben, keine das Leben befürwortende Informationsbroschüren zur Aufklärung und keine Propaganda über den Schutz des Lebens. Die gegenwärtig tätigen Zivilorganisationen zum Schutze des Lebens sind – überwiegend infolge der Ermangelung eines finanziellen Hintergrund – schwach und ihr Einfluss gering. Die den Schutz der Familie, der Kinder und des Lebens befürwortende Betrachtung war in den vergangenen Jahrzehnten in der ungarischen Presse stark in den Hintergrund gedrängt worden und ist es heute noch. Ein die Kinder, die Familie und das Leben befürwortender Unterricht findet in den Schulen keinen Vorrang. Der Staat hat in diesem Bereich den

Zugriff auf die Empfängnisverhütung und den Schwangerschaftsabbruch durch ein staatliches Institutions- und Rechtssystem absolut leicht gemacht.

Zusammengefasst: Der Sinn der kinder- und familienfeindlichen Politik des ungarischen Staates kann im nachstehenden Gedanken zusammengefasst werden: „Will der Staatsbürger nicht am Bettelstab enden, ist ihm für seine Kinderlosigkeit oder für wenig Nachwuchs eine Belohnung gewiss.“ Die demografische Katastrophe ist nur ein Bestandteil dieser Politik. Die Folgen sind wesentlich schwerwiegender; über den hunderttausenden von Frauen mit angeschlagener Gesundheit, der Krise des Rentensystems und den infolge des Kindermangels geschlossenen Gesundheits- und Schulungsinstitute hinaus kann als schlimmste Konsequenz jenes Phänomen betrachtet werden, dass der überwiegende Teil der ungarischen Gesellschaft die kinder- und familienfeindliche Politik tatsächlich akzeptiert hat und diese zum Schutze und zur Verbesserung ihres Lebensniveaus in Anwendung bringt. Daher kann dieser moralische Schlag als schwerster Folgeschaden eingestuft werden.

Die sich auch ansonsten in einer außerordentlich schwierigen Situation befindenden Familien wurden durch das sog. „Bokros-Paket“ (das Gesetz XLVIII vom Jahre 1995 über bestimmte Gesetzesänderungen im Interesse der wirtschaftlichen Stabilisierung) besonders schwer getroffen. Das „Bokros-Paket“ verschlimmerte die finanzielle Situation der Familien mit Kindern radikal, weil es unter anderem:

- a.) den Familienzuschuss nur für die auf dem Existenzminimum Lebenden zugänglich machte;
- b.) die Kinderpflegegebühr (gyermekgondozási díj – GYED) und die Kinderpflegehilfe (gyermekgondozási segítség – GYES) praktisch abgeschafft hat.

Einige Bestimmungen des „Bokros-Pakets“ wurden durch den Beschluss Nr. 43/1995. (VI. 30.) des Verfassungsgerichts als nichtig erklärt und dabei folgendes festgestellt: „Kinder und Mütter werden von der Verfassung auch besonders geschützt. Daher reicht es nach Ansicht des Verfassungsgerichts nicht aus, sich bei der Beurteilung der Verfassungskonformität oder Willkürlichkeit auf die wirtschaftlichen Gründe des Eingriffs zu berufen, weil es auch der Prüfung der Geltung der erwähnten Bestimmungen der Verfassung bedarf. Es ist nämlich von elementarem Interesse der Gesellschaft, auch in der Zukunft über eine aktive Bevölkerung zu verfügen, welche den Verpflichtungen des Staates nachkommen kann.“

Die außerordentlich negative Auswirkung des „Bokros-Pakets“ kann auch dadurch veranschaulicht werden, dass sich die Anzahl der Geburten infolge dessen zwischen 1995 und 1998 um 20% verringert hat.

Die kinder- und familienfeindliche Politik der vergangenen 50 Jahre wird auch von nachstehenden Daten belegt:

- a.) Im Jahre 1949 fielen 11,7 Eheschließungen auf 1000 Bewohner, im Jahre 1997: 4,6;
- b.) Im Jahre 1970 fielen 236 Scheidungen auf 1000 Eheschließungen, im Jahre 1998: 510;
- c.) Die Anzahl der Geburten betrug im Jahre 1950: 195.567, im Jahre 1998: 96.000;
- d.) Ab dem Jahr 1981 hat sich die Bevölkerung Ungarns bis 1999 um etwa 700.000 Personen verringert;

- e.) In 16% der Familien wird das Kind oder werden die Kinder von einem Elternteil erzogen. 7% der Kinder werden in Lebenspartnerschaften geboren, im Jahre 1997 stammten 24,8% aller Geburten von unverheirateten Frauen.<sup>4</sup>

### 3. Die ungarische katholische Kirche über die Situation der Familien

Die Enzykliken der katholischen Kirche über die Ehe und die Familie waren in der sozialistischen Ära in Ungarn nicht zugänglich. Gegenwärtig wurden sie alle (*Casti Conubii*, *Humanae Vitae*, *Familiaris Consortio*) herausgegeben, ferner sind auch „Die Charta der Familienrechte“ (1983), die *Constitutio Gaudium et Spes*, sowie die Enzyklika *Evangelium Vitae* und „Der Brief an die Familien“ (1994) von Johannes Paul II zugänglich. Das ungarische Episkopat hat unlängst zwei sehr wichtige Rundschreiben erlassen, die sich mit den Familien befassen: „Angestrebt sei eine gerechtere und brüderlichere Welt“ (*Igazságosabb és testvériesebb világot*; 1996), und „Für glücklichere Familien“ (*A boldogabb családokért*; 1999). Im Rundschreiben „Angestrebt sei eine gerechtere und brüderlichere Welt“ wird der Zustand der ungarischen Gesellschaft im Jahrzehnt der politischen Wende detailliert analysiert. Es beinhaltet neben der Analyse der sozialen und gesundheitlichen Situation, der Wirtschaft, des Staates und der Politik Ausführungen über die Situation der Familien. „Ein bedauernswert immenser Teil der Ehen ist oberflächlich; sie lösen sich auf, ohne ihre menschliche und heilige Funktion zu erfüllen. In Ermangelung eines Zuhauses und dauerhafter menschlicher Bindungen verlieren viele ihr inneres Gleichgewicht, ihre moralische und menschliche Haltung [...]. Nicht nur die Anzahl der Ehescheidungen liegt hoch; es nimmt auch die Anzahl jener zu, denen lebenslange Bindungen grundsätzlich fremd sind, es leben immer mehr Leute lediglich in einer Beziehung der Lebenspartnerschaft ohne Eheschließung. Es ist bedauerlich, dass in den Medien über das Zusammenleben von Partnern gleichen Geschlechts oft positiv berichtet wird [...]. Die Kinder und dadurch die künftige Generation erhalten nicht einmal eine minimale Erziehung am Anfang ihres Lebens, obwohl das Kind nicht nur zum Leben, sondern auch zu einer menschenwürdigen Erziehung berechtigt ist.“

Das Rundschreiben „Für glücklichere Familien“ befasst sich ausschließlich mit der Ehe und der Familie. Das Rundschreiben ist nicht nur an die Gläubigen gerichtet sondern „an jeden Wohlwollenden“. Daher wird im Rundschreiben auf die aus der christlichen Kultur stammenden Formulierungen verzichtet. Es wird das Familienideal des extremen Individualismus und des Liberalismus – wonach der Mensch umso reifer wird, je mehr er unabhängig von anderen einschließlich von anderen innerhalb der Familie wird – dem christlichen gegenübergestellt. Diesem christlichen Familienideal gemäß beruht die Familie auf Gegenseitigkeit, Hingabe und Liebe, somit stellt die gegenseitige Abhängigkeit, die Einheit von gegenseitigen Rechten und Pflichten die Grundlage der Familie dar.

<sup>4</sup> JOBBÁGYI, Gábor: *Személyi és családi jog*. Budapest, Szent István Társulat, 2010. 197–200.; JOBBÁGYI, Gábor: *Az élet joga*. Budapest, Szent István Társulat, 2004. 132–194.

Einige der wichtigsten Feststellungen des Rundschreibens:

- a.) Die Familie ist die grundsätzliche und existenzbegründende Einheit der Gesellschaft;
- b.) Die Familie ist nicht gleich mit dem gemeinsamen Haushalt von zusammen lebenden Personen;
- c.) In der heutigen radikalen Umwandlung menschlicher Beziehungen gilt die Familie als am meisten lebensfähig;
- d.) Zwischen der Gläubigkeit der Ehepartner und der Stabilität der Ehen kann ein enger Zusammenhang festgestellt werden;
- e.) Die Fruchtbarkeit der Beziehungen der Lebenspartnerschaft ist niedriger als jener der in einer Ehe lebenden;
- f.) Die ungarische Gesellschaft sieht das Kind als Wert, als Quelle des Glückes für dessen Eltern an;
- g.) Am vollkommensten kann eine harmonische Ehe jenes Milieu bieten, welches schützen und zugleich zur Entfaltung motivieren kann;
- h.) Das Leben der Familie wird gestärkt durch innige Gespräche und durch das Beisammensein zu festlichen Anlässen;
- i.) Die Familie ermöglicht den Kontakt zwischen Generationen verschiedenen Alters;
- j.) Die Eltern akzeptieren ihr Kind unbeding, lieben das Kind selbst und nicht dessen Errungenschaften, um diese zu nutzen oder mit denen zu prahlen.
- k.) Die Kirche stimmt der bürgerlichen Ehe, dem Zusammenleben ohne Eheschließung und der Praxis der Versuchshe nicht zu;
- l.) Mann und Frau sind in der Ehe ebenbürtig. Das patriarchale Familienmodell weicht dem Familienbild basierend auf der persönlichen Beziehung gleichberechtigter Partner.

#### **4. Die rechtlichen Grundlagen des gegenwärtigen Familienunterstützungssystem**

Zur Zeit stehen Familienzuschüsse für in Familien lebende Kinder bis zu ihrem Lebensalter von 18 Jahren zu; dieser Betrag ist im Falle von Alleinerziehenden höher. Die Summe des Familienzuschusses ist unterschiedlich, sie wird von der Anzahl der Kinder abhängig festgelegt (gemäß Kapitel II des Gesetzes Nr. LXXXIV vom Jahre 1998 über die Unterstützung der Familien). Eine Hilfe stellt die Kinderpflegegebühr (gyermekgondozási díj – GYED), die Kinderpflegehilfe (gyermekgondozási segítség – GYES) und die für drei oder mehr Kinder erziehenden Familien bis zum 8. Lebensjahr des jüngsten Kindes gezahlte Unterstützung (GYET). Es muss angemerkt werden, dass diese Unterstützungen nach der Machtergreifung durch die linksliberalen Regierungen zwischen 1994-1998 und zwischen 2002-2010 herabgesetzt oder abgeschafft wurden (siehe Bokros-Paket weiter oben). Das im Jahr 2010 gewählte Parlament und die Regierung mit konservativer Mehrheit hat das frühere Familienunterstützungssystem teilweise wiederhergestellt und teilweise die „Besteuerung auf Familienbasis“ eingeführt (§ 29/A und § 29/B des Gesetzes Nr. CXVII über die persönliche Einkommenssteuer). Diese setzen im Falle eines jeden erzogenen Kindes den Betrag der persönlichen Einkommenssteuer herab,



was zum Resultat führt, dass im Falle von drei in der Familie oder allein erzeugten Minderjährigen überhaupt keine persönliche Einkommenssteuermehr gezahlt werden muss.

## 5. Das am 18. April 2011 verabschiedete Grundgesetz

Das ungarische Parlament hat am 18. April 2011 ein Grundgesetz verabschiedet, welches in Bezug auf die Familien wesentliche neue Regelungen schuf. Bereits in der „Präambel“ wird festgestellt: „Wir bekennen uns dazu, dass der wichtigste Rahmen unseres Zusammenlebens Familie und Nation, die grundlegenden Werte unserer Zusammengehörigkeit Treue, Glaube und Liebe sind.“ Viel debattiert wurde – selbst im Europäischen Parlament! – über Artikel L des Grundgesetzes, welcher erstmals den Begriff der Ehe im ungarischen Recht als auf freiwilliger Entscheidung basierende Lebensgemeinschaft von Mann und Frau festlegt und das Prinzip des Schutzes von Ehe und Familie deklariert.

- (1) „Ungarn schützt die Institution der Ehe als eine aufgrund einer freiwilligen Entscheidung zwischen Mann und Frau zustande gekommene Lebensgemeinschaft sowie die Familie als Grundlage des Fortbestandes der Nation.
- (2) Ungarn unterstützt die Elternschaft.
- (3) Der Schutz der Familien wird durch ein Schwerpunktgesetz geregelt.“

Artikel II des Kapitels „Freiheit und Verantwortung“ der Verfassung verursachte ebenfalls große Debatten, da dieser besagt, dass „dem Leben der Leibesfrucht von der Empfängnis an Schutz gebührt“. Anlässlich der Debatte wurde seitens der Abgeordneten der Regierungspartei betont, dass der Artikel kein „Verbot“ oder die Verschärfung des Schwangerschaftsabbruchs /und somit die Abänderung des gültigen Gesetzes/ bedeute, die Verbesserung und die Änderung der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, der Sterilisation und der künstlichen Befruchtung aufgrund der neuen Verfassung jedoch nicht ausgeschlossen sei. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Schutz von Kindern, die Rechte und Pflichten der Eltern werden im Einklang mit internationalen Abkommen auch von anderen Artikeln der neuen Verfassung deklariert (z.B. in Artikeln XIV und XV des Kapitels „Freiheit und Verantwortung“).

Was kommt jetzt, welche konkreten Änderungen sind nun im Familienrecht zu erwarten? Im demnächst zu verabschieden den neuen Bürgerlichen Gesetzbuch bekommt der familienrechtliche Teil Platz, womit wesentliche Änderungen zu erwarten sind und das mehrmals abgeänderte Gesetz Nr. IV vom Jahre 1952 (das Gesetz über das Familienrecht) außer Kraft gesetzt wird. Unter den Rechtssetzungsplänen der Regierung befindet sich ein Gesetz „über den Schutz der Familien“, dessen Konzept gegenwärtig noch nicht bekannt ist. Eine Abänderung der Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs, der Sterilisation und der künstlichen Befruchtung ist anzunehmen. Schlussendlich kann festgestellt werden, dass die größten Debatten um das neue Grundgesetz in Verbindung mit den die Familien betreffenden Artikeln entfacht wurden. Nach deren Verabschiedung ist jedoch eine wesentliche Umgestaltung der konkreten familienrechtlichen Regelungen zu erwarten.